OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602535/9/SE

Datum:
Linz, 15. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von C G A, vertreten durch S Rechtsanwälte, O, vom 24. Mai 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 2018, GZ: VerkR96-20749-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. April 2018, GZ: VerkR96-20749-2017, verhängte Geldstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) und die in Spruchpunkt 2) dieses Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 120 Euro herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 30 Euro und 12 Euro, insgesamt somit auf 42 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. April 2018, GZ: VerkR96-20749-2017, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in der Höhe von 365 Euro und 180 Euro, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenutzer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenutzer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass der Reifen an der Vorderachse im eingefederten-eingeschlagenen Zustand stark streifte. VM 225/35R19 auf LM-Felge 8jx19ET42, KBA:50344 montiert.

Tatort: Gemeinde Pasching, Landesstraße Freiland, L533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L1390.
Tatzeit: 04.06.2017, 15:32 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i. V. m. § 4 Abs. 2 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen OP-xxx, PKW

2) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW ein gelbes Gewindefahrwerk verbaut war, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.
Es war lediglich eine Bodenfreiheit von ca. 80mm gegeben.
Kontrollmaß Radmitte-Radausschnittkante 310mm
Tatort: Gemeinde Pasching, Landesstraße Freiland, L533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L1390.
Tatzeit: 04.06.2017, 15:32 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i. V. m. § 4 Abs. 1 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen OP-xxx, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
365,00 Euro	73 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
180,00 Euro	36 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

[...]
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
54,40 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens [...]“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden kraftfahrtechnischen Gutachten als erwiesen gelte. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen richtet sich die vom rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer fristgerecht eingereichte Beschwerde vom 24. Mai 2018. Es wurde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das gegenständliche Verfahren zur Einstellung zu bringen, in eventu eine geringere Geldstrafe zu verhängen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Beschwerde wird zusammenfassend ausgeführt, dass das von der belangten Behörde eingeholte SV-Gutachten eine „rechtfertigende Stellungnahme“ des Sachverständigen sei. Die Umbauten am gegenständlichen Kfz seien von einer Kfz-Firma durchgeführt worden.
Infolge der Unebenheit der Parkplatz-Asphaltoberfläche sei kein korrektes Überprüfungsergebnis erzielt worden. Die Überprüfung hätte auf einer Hebebühne vorgenommen werden müssen. Auf den vorgelegten Lichtbildern sei erkennbar, dass der Reifen nicht am Radkasten gestreift habe. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung, eine mangelhafte Begründung sowie Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung vor.
Aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer eine professionelle Werkstätte mit den Umbauarbeiten beauftragt habe, konnte er davon ausgehen dass diese Umbauarbeiten in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden würden. Ferner hätte mit einer geringeren Geldstrafe das Auslangen gefunden werden können.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 1. Juni 2018, eingelangt am 14. Juni 2018, zur Entscheidungsfindung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 29. Jänner 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Es waren alle Parteien anwesend und ein kraftfahrtechnischer Amtssachverständiger beigezogen.

Der kraftfahrtechnische Amtssachverständige führte auf Befragen der Parteien und der erkennenden Richterin zusammenfassend Folgendes aus:
Beim Kontrollparkplatz handelt es sich um eine ebene Asphaltfläche. Auf diesem Kontrollplatz werden auch Gewichtskontrollen durchgeführt, weshalb nur eine maximale Steigung bzw. maximales Gefälle gegeben sein darf. Für die Messungen von Kontrollmaßen bzw. Bodenfreiheit ist ein Gefälle irrelevant.
Auf den vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbildern ohne Datumsangabe ist nicht ersichtlich, ob diese den gleichen Zustand des Autos wie zum Zeitpunkt der Kontrolle abbilden.
Auf dem Lichtbild der Vorderachse (Seite 11 des Behördenaktes) ist erkennbar, dass das Fahrzeug irgendeinmal um 3 cm tiefer geschraubt war. Zum Zeitpunkt der Kontrolle hat der Reifen nicht im Bereich der radialen Rillen im Radhaus gestreift, sondern erfolgte dies mit der Reifenflanke.
Die auf dem Lichtbild eines Reifens (Seite 8 des Behördenaktes) ersichtlichen, waagrecht nach außen wegstehenden „Gummistängel“ sind auch nach einer Reise vom Burgenland nach Pasching noch am Reifen ersichtlich, da die Kollisionsstelle zwischen Reifen und Radausausschnitt wesentlich höher liegt.
Schleifspuren können so ähnlich aussehen, wie sie am Lichtbild abgebildet sind.

Mit der Vorlage des Vermessungsprotokolls der Fahrwerksgeometrie vom 24. Mai 2017 kann keinesfalls auf eine ausreichende Freigängigkeit der Reifen im Radhaus geschlossen werden. Nach der Richtlinie VdTÜV muss in unbelastetem Zustand (maximale Achslasten) die Bodenfreiheit mindestens 80 mm betragen. Diese Mindestbodenfreiheit muss nicht zwingend gegeben sein, obwohl alle Abmessungen vom Vermessungsprotokoll im Toleranzbereich liegen.
Ob die Räder im Radhaus streifen, kann auf einer Hebebühne auch nur mit Unterlagspaketen, die einem Auffahrtskeil, der auch bei der konkreten Kontrolle verwendet wurde, gleichzuhalten sind, festgestellt werden.

Grundsätzlich wird die Bodenfreiheit im Bereich jenes Punktes gemessen, der am tiefsten gelegen ist. Ausgenommen sind bewegliche Teile wie z.B. Frontspoilerlippen die nach dem Überfahren eines Hindernisses von 110 mm wieder in ihre Ausgangslage zurückkehren. Diese Teile dürfen bis auf ein Maß von 80 mm von der Fahrbahn hinunterreichen. Die Mindestbodenfreiheit von rund 10 mm muss in einem Bereich von 800 mm jeweils von der Mitte ausgehend gegeben sein. Der tiefste Punkt wird mit einer Latte mit eingefrästen Zentimeter-Stufen oder sonstigen Werkzeugen (Rollmeter oder mit anderen Messgegenständen) festgestellt. Im gegenständlichen Fall wurde die Bodenfreiheit im Bereich der mittigen 800 mm (nicht im Bereich der Wagenheberaufnahme) festgestellt.

Der Beschwerdeführer gab an, dass die Einbauarbeiten zwischen Februar 2017 und 4. Juni 2017 von der Firma B Garage durchgeführt worden seien. Nach dem 4. Juni 2017 habe er für das gegenständliche Fahrzeug ein Gutachten für einen Fahrwerkskäfig vom TÜV Austria Wien erstellen lassen. Beim Befahren von 11 cm hohen Eisenschwellen bei der Überprüfungsstelle in Wien habe es keine Probleme gegeben. Alle Ein- und Umbauten habe er von fachspezifischen Werkstätten durchführen lassen.

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung einer kraftfahrtechnischen Stellungnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung erhoben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Beim vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen OP-xxx, streifte am 4. Juni 2017, 15:32 Uhr in der Gemeinde Pasching, L533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L1390, der Reifen (VM225/35R19 auf LM-Felge 8jx19ET42, KBA:50344 montiert) an der Vorderachse in einem gefiederten-eingeschlagenen Zustand stark. Zugleich war ein Gewindefahrwerk eingebaut und betrug die Bodenfreiheit in unbeladenem Zustand ca. 80 mm (Kontrollmaß Radmitte-Radausschnittkante 310 mm). Die Überprüfung erfolgte durch einen kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen auf einer ebenen Asphaltfläche, die auch für Gewichtskontrollen verwendet wird. Der Mangel betreffend Reifen wurde vom kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen mit „Gefahr in Verzug“ und hinsichtlich Federn und Stabilisatoren mit „schwerer Mangel“ bewertet. Die festgestellten Kontrollmaße zwischen Radmitte und Radausschnittkante sind nicht von der Bodenbeschaffenheit des Untergrundes abhängig.
Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Kontrolle sein Fahrzeug persönlich höher geschraubt.

II.3. Das im vorgelegten Verfahrensakt enthaltene kraftfahrtechnische Gutachten ist, so wie die fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung, schlüssig und nachvollziehbar.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbilder und Begutachtungen des gegenständlichen Fahrzeuges sowie Bestätigungen von Fachwerkstätten sind nicht zu berücksichtigen, da diese entweder vor oder nach der Kontrolle am 4. Juni 2017 erstellt wurden und demnach nicht belegen können, wie der Zustand des Fahrzeuges zum gegenständlichen Tatzeitpunkt war.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt es daher als erwiesen, dass die oben beschriebenen Mängel vorlagen. Ferner ist der Beschwerdeführer dem kraftfahrtechnischen Gutachten und Stellungnahmen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Kraftfahrgesetzes 1967 – StVO 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der

Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

III.2. Durch das starke Streifen der Reifen an der Vorderachse im Radhaus und die geringe Bodenfreiheit von ca. 80 mm war die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben, da hiedurch im Fall von Bodenunebenheiten bzw. in Kurven Gefahren insbesondere für den Lenker, aber auch für andere Verkehrsteilnehmer entstehen.
Die objektiven Tatbestände des in Spruchpunkt 1) betreffend Reifen und 2) betreffend Federn und Stabilisatoren enthaltenen Tatvorwurfs im angefochtenen Straferkenntnis sind somit erfüllt.

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die

Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.
Der Beschwerdeführer lenkte zur Tatzeit das Fahrzeug, in welchem aufgrund der stark im Radhaus streifenden Reifen sowie der zu geringen Bodenfreiheit die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben war und dadurch Gefahren für den Lenker und anderen Verkehrsteilnehmer eröffnet wurden. Er brachte keine geeigneten Beweise vor, die dies widerlegen hätten können. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer auch keine Argumente vor, welche Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Der Beschwerdeführer stellte die gesetzmäßige Bodenfreiheit des Fahrzeuges im Rahmen der Kontrolle wieder her, in dem er persönlich das Fahrzeug höher schraubte. Daraus ist zu schließen, dass er Kenntnis darüber hatte, wie die Bodenfreiheit eines Fahrzeuges verändert werden kann. Es hätte ihm daher zumindest bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt vor Fahrtantritt auffallen müssen, dass die nötige Bodenfreiheit nicht gegeben war und dadurch die Reifen an der Vorderachse im eingefederten/eingeschlagenen Zustand stark streiften.
Somit ist festzuhalten, dass betreffend beider Spruchpunkte auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es wird von den vom Beschwerdeführer im Verwaltungsstrafverfahren angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ausgegangen. Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung keine Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe berücksichtigt. In Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers werden die gegenständlich verhängten Verwaltungsstrafen betreffend Spruchpunkt 1) auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) sowie Spruchpunkt 2) auf 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) herabgesetzt. Die nunmehr verhängten Strafen, die im untersten Bereich des Strafrahmens von 5.000 Euro liegen, sind als tat- und schuldangemessen anzusehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je
240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer